

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt

(2023/C 79/12)

Berichterstatlerin:	Nathalie SARRABEZOLLES (FR/SPE), Mitglied des Departementrates des Departements Finistère
Referenzdokumente:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt COM(2021) 566 final Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union COM(2021) 570 final Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 COM(2021) 569 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

COM(2021) 570 final

Änderung 1

Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtete Emissionshandelssystem der EU ist ein zentraler Bestandteil der Klimapolitik der Union. Angesichts der engen Verknüpfung des Emissionshandels mit den klimapolitischen Zielen der Union ist es <i>angezeigt</i> , einen Teil der betreffenden Einnahmen dem Unionshaushalt zuzuweisen.	Das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtete Emissionshandelssystem der EU ist ein zentraler Bestandteil der Klimapolitik der Union. Angesichts der engen Verknüpfung des Emissionshandels mit den klimapolitischen Zielen der Union und des grenzüberschreitenden Charakters der CO₂-Emissionen wäre es <i>angebracht</i> , einen Teil der betreffenden Einnahmen dem Unionshaushalt zuzuweisen, <i>allerdings nur unter der Bedingung, dass die finanziellen Kapazitäten der nationalen Behörden zur Erfüllung der Ziele des Grünen Deals dadurch nicht beeinträchtigt werden.</i>

Begründung

Die Verlagerung von Einnahmen aus dem EHS von der Ebene der Mitgliedstaaten auf die EU-Ebene könnte die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren, aufgrund der geringeren Einnahmen beeinträchtigen.

Änderung 2

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um eine übermäßig regressive Wirkung auf die Beiträge aus dem Emissionshandel zu vermeiden, sollte für infrage kommende Mitgliedstaaten ein Höchstbeitrag festgelegt werden. Für den Zeitraum 2023 bis 2027 kommen Mitgliedstaaten infrage, deren pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen ausgedrückt in Kaufkraftstandards und berechnet anhand von Unionsdaten für 2020 unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Für den Zeitraum 2028 bis 2030 sollte das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen im Jahr 2025 verwendet werden. Der Höchstbeitrag sollte ermittelt werden, indem die Anteile der Mitgliedstaaten an den gesamten EHS-Eigenmitteln mit den Anteilen dieser Mitgliedstaaten am Bruttonationaleinkommen der Union verglichen werden. Für alle Mitgliedstaaten sollte ein Mindestbeitrag festgelegt werden, wenn ihr Anteil am Gesamtbetrag der EHS-Eigenmittel weniger als 75 % ihres Anteils am Bruttonationaleinkommen der Union beträgt.	Um eine übermäßig regressive Wirkung auf die Beiträge aus dem Emissionshandel zu vermeiden, sollte für infrage kommende Mitgliedstaaten ein Höchstbeitrag festgelegt werden. Für den Zeitraum 2023 bis 2027 kommen Mitgliedstaaten infrage, deren pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen ausgedrückt in Kaufkraftstandards und berechnet anhand von Unionsdaten für den Zeitraum 2018-2020 unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Für den Zeitraum 2028 bis 2030 sollte das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen im Zeitraum 2023-2025 verwendet werden. Der Höchstbeitrag sollte ermittelt werden, indem die Anteile der Mitgliedstaaten an den gesamten EHS-Eigenmitteln mit den Anteilen dieser Mitgliedstaaten am Bruttonationaleinkommen der Union verglichen werden. Für alle Mitgliedstaaten sollte ein Mindestbeitrag festgelegt werden, wenn ihr Anteil am Gesamtbetrag der EHS-Eigenmittel weniger als 75 % ihres Anteils am Bruttonationaleinkommen der Union beträgt.

Begründung

In der Kohäsionspolitik ist es gängige Praxis, bei der Einstufung der Regionen und Mitgliedstaaten als entwickelte, weniger entwickelte oder Übergangsregionen den BNE-Durchschnitt über drei Jahre heranzuziehen. Der AdR schlägt vor, diese Methode auch zur Berechnung des Rabattmechanismus für die auf EHS-Einnahmen basierenden Eigenmittel anzuwenden.

Änderung 3

Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵ wird ein CO ₂ -Grenzausgleichssystem eingeführt, das das EU-Emissionshandelssystem ergänzt und die Wirksamkeit der Klimapolitik der Union gewährleistet. Angesichts der engen Verknüpfung des CO ₂ -Grenzausgleichssystems mit der Klimapolitik der Union sollte ein Anteil der Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten als Eigenmittel an den Unionshaushalt überführt werden.	Mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵ wird ein CO ₂ -Grenzausgleichssystem eingeführt, das das EU-Emissionshandelssystem ergänzt und die Wirksamkeit der Klimapolitik der Union gewährleistet. Angesichts der engen Verknüpfung des CO ₂ -Grenzausgleichssystems mit der Klimapolitik der Union und des grenzüberschreitenden Charakters der CO₂-Emissionen und der Wertschöpfungsketten in der Industrie sollte ein Anteil der Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten als Eigenmittel an den Unionshaushalt überführt werden.

Begründung

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der CO₂-Emissionen und der Wertschöpfungsketten in der Industrie lassen sich die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem kaum einzelnen Ländern zuordnen. Dies ist ein gewichtiger Grund dafür, die Einnahmen der EU-Ebene zuzuweisen.

Änderung 4

Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Im Oktober 2021 erzielte der inklusive Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung eine Einigung über die Zuweisung von 25 % der Residualgewinne großer multinationaler Unternehmen oberhalb der Rentabilitätsschwelle von 10 % an die teilnehmenden Länder bzw. deren Hoheitsgebiete, in denen sich die Märkte befinden (im Folgenden „Säule-1-Abkommen des inklusiven Rahmens der OECD/G20“). Für die Eigenmittel sollte ein einheitlicher Abrufsatz auf den den Mitgliedstaaten [gemäß der Richtlinie zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neu-zuweisung von Besteuerungsrechten] neu zugewiesenen Anteil an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen angewendet werden.	Im Oktober 2021 erzielte der inklusive Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung eine Einigung über die Zuweisung von 25 % der Residualgewinne großer multinationaler Unternehmen oberhalb der Rentabilitätsschwelle von 10 % an die teilnehmenden Länder bzw. deren Hoheitsgebiete, in denen sich die Märkte befinden (im Folgenden „Säule-1-Abkommen des inklusiven Rahmens der OECD/G20“). Für die Eigenmittel sollte ein einheitlicher Abrufsatz auf den den Mitgliedstaaten [nach Inkrafttreten des multilateralen Abkommens und] gemäß der Richtlinie zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neu-zuweisung von Besteuerungsrechten] neu zugewiesenen Anteil an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen angewendet werden.

Begründung

Es sollte präzisiert werden, dass die Einführung dieser neuen Eigenmittel vom Abschluss des multilateralen Abkommens abhängt, mit dem Säule 1 des inklusiven Rahmens der OECD/G20 umgesetzt werden soll.

Änderung 5

Artikel 1

Ziffer 1 Buchstabe d ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„(2a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e gilt bis zum Haushaltsjahr 2030 Folgendes: Liegt der Anteil eines Mitgliedstaats am Gesamtbetrag der Einnahmen, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe e ergeben, unter 75 % seines Anteils am Bruttonationaleinkommen der Union, so stellt dieser Mitgliedstaat einen Betrag zur Verfügung, der sich ergibt aus der Multiplikation von 75 % dieses Anteils am Bruttonationaleinkommen mit dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe e. Der Anteil eines Mitgliedstaats am Gesamtbetrag der Einnahmen, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe e ergeben, darf bei Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts, ausgedrückt in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Daten für 2020 (für den Zeitraum 2023-2027) bzw. der Daten für 2025 (für den Zeitraum 2028-2030), 150 % des Anteils dieses Mitgliedstaats am Bruttonationaleinkommen der Union nicht übersteigen.	„(2a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e gilt bis zum Haushaltsjahr 2030 Folgendes: Liegt der Anteil eines Mitgliedstaats am Gesamtbetrag der Einnahmen, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe e ergeben, unter 75 % seines Anteils am Bruttonationaleinkommen der Union, so stellt dieser Mitgliedstaat einen Betrag zur Verfügung, der sich ergibt aus der Multiplikation von 75 % dieses Anteils am Bruttonationaleinkommen mit dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe e. Der Anteil eines Mitgliedstaats am Gesamtbetrag der Einnahmen, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe e ergeben, darf bei Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts, ausgedrückt in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Daten für 2018-2020 (für den Zeitraum 2023-2027) bzw. der Daten für 2023-2025 (für den Zeitraum 2028-2030), 150 % des Anteils dieses Mitgliedstaats am Bruttonationaleinkommen der Union nicht übersteigen.

Begründung

In der Kohäsionspolitik ist es gängige Praxis, bei der Einstufung der Regionen und Mitgliedstaaten als entwickelte, weniger entwickelte oder Übergangsregionen den BNE-Durchschnitt über drei Jahre heranzuziehen. Der AdR schlägt vor, diese Methode auch zur Berechnung des Rabattmechanismus für die auf EHS-Einnahmen basierenden Eigenmittel anzuwenden.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

COM(2021) 569 final

Änderung 6

Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Einführung des EU-Emissionshandels für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁴ könnte kurzfristige soziale Auswirkungen zeitigen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wurde mit der Verordnung (EU) [XXXX] final des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵ ein Klima-Sozialfonds eingerichtet, der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden soll. Die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen sollten daher für die Jahre 2025, 2026 und 2027 angepasst werden.	Die Einführung des EU-Emissionshandels für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁴ könnte kurzfristige soziale Auswirkungen zeitigen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wurde mit der Verordnung (EU) [XXXX] final des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵ ein Klima-Sozialfonds eingerichtet, der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden soll. Die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen sollten daher für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 angepasst werden.

Begründung

Der Klima-Sozialfonds sollte ein Jahr früher anlaufen als die Ausweitung des EHS auf den Verkehrs- und Gebäudesektor, damit wirtschaftlich schwache Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Mobilitätsnutzer ausreichend Zeit haben, sich anzupassen.

Änderung 7

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Für die Obergrenze der Rubrik 3 sollte eine automatische „Anpassung bei CO₂-Preisschwankungen“ eingeführt werden, um im Falle höherer CO₂-Preise in den Bereichen Mobilität und Gebäude eine jährliche Aufstockung der Mittel für den Klima-Sozialfonds zu ermöglichen.

Begründung

Die Haushaltsmittel für den Klima-Sozialfonds müssen aufgestockt werden können, wenn der CO₂-Preis in den EHS2-Sektoren den ursprünglich von der Kommission angesetzten Preis übersteigt.

Änderung 8

Artikel 1, neuer Absatz 3 zur Einfügung eines Artikel 4b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Folgender Artikel 4b wird eingefügt: „Artikel 4b CO₂-Preisanpassungsmechanismus 1. Ab dem Jahr 2024 werden nach der Vorlage der vorläufigen Rechnungen für das Jahr n-1 gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Haushaltsordnung die Ausgaben-Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das laufende Jahr nach oben angepasst, wenn der CO₂-Preis in den EHS2-Sektoren den ursprünglich von der Kommission angesetzten Preis übersteigt. 2. Die jährliche Anpassung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen EHS2-CO₂-Preises in der EU-27 im Jahr - 1 berechnet.“

Begründung

Die Haushaltsmittel für den Klima-Sozialfonds müssen aufgestockt werden können, wenn der CO₂-Preis in den EHS2-Sektoren den ursprünglich von der Kommission angesetzten Preis übersteigt.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, drei neue Kategorien von Eigenmitteln für den EU-Haushalt einzuführen, ist jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über das Fehlen einer glaubwürdigen Folgenabschätzung hinsichtlich der Kosten, die den europäischen Unternehmen und Verbrauchern durch diese Maßnahmen entstehen;
2. betont die Notwendigkeit, eine neue Kategorie von Eigenmitteln einzuführen, die nicht nur zur Zurückzahlung der NextGenerationEU-Schulden erforderlich sind, sondern auch, um die finanzielle Autonomie des EU-Haushalts dauerhaft zu erhöhen und die Mitgliedstaaten von der Denkweise des „angemessenen Mittelrückflusses“ abzubringen; die Eigenmittel sollten so eingeführt werden, dass sie für die Haushalte der Mitgliedstaaten tragfähig sind;
3. stellt fest, dass die ersten, am 1. Januar 2021 eingeführten Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff nicht zweckgebunden sind für die Wiederverwendung und das Recycling von Kunststoffabfällen; fordert verstärkte Anstrengungen der EU zur Verringerung der Verwendung von Kunststoffen und zum Recycling von Kunststoffen;
4. stellt fest, dass die Einführung eines ersten Korbs neuer Eigenmittel im Jahr 2023 im Einklang mit dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2021 festgelegten Fahrplan eine positive Botschaft an die Anleger auf den Finanzmärkten und an die Ratingagenturen senden wird; weist darauf hin, dass ausreichende Einnahmen aus neuen Eigenmitteln unerlässlich sind, um die Rückzahlung der NextGenerationEU-Schulden zu gewährleisten, ohne die EU-Programme im nächsten MFR zu gefährden;

Ein CO₂-Grenzausgleichssystem

5. unterstützt den Vorschlag zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM), durch das Klimaschutzmaßnahmen weltweit gefördert werden sollen. Das CBAM sollte dabei in eine umfassendere Industriestrategie der EU für den Wandel eingebettet werden;

6. weist darauf hin, dass die Einnahmen aus dem CO₂-Markt und aus einer CO₂-Grenzabgabe im Zuge der Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft und der schrittweisen Einführung vergleichbarer CO₂-Preismechanismen durch Drittländer mit der Zeit zurückgehen können;

7. erkennt den Mechanismus als nützliches Instrument an, mit dem die EU zu einer weltweiten Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen kann, äußert jedoch eine Reihe von Bedenken, u. a. bezüglich der unvorhersehbaren Auswirkungen des Mechanismus auf die EU-Märkte, einschließlich KMU und Landwirtschaft. Die Europäische Kommission muss die Umsetzung des Mechanismus und seine Auswirkungen auf die Märkte besser überwachen und dem Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten;

8. betont, dass EHS-Zertifikate ⁽¹⁾ für vom CBAM erfasste Sektoren schrittweise abgeschafft und durch die Versteigerung aller Emissionszertifikate ersetzt werden sollten, um die langfristige Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln sicherzustellen;

Eigenmittel auf der Grundlage des neuen EHS

9. befürwortet den Vorschlag zur Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des reformierten EU-Emissionshandelssystems (EHS); betont, dass der grenzüberschreitende Charakter der CO₂-Emissionen, die mit negativen externen Effekten einhergehen, welche nicht auf die Verursacherländer beschränkt sind, ein gewichtiger Grund dafür ist, die Einnahmen aus der Versteigerung von EHS-Zertifikaten auf EU-Ebene zuzuteilen; unterstreicht, dass dies die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre nationalen Klimaschutzprogramme zu finanzieren, nicht beeinträchtigen darf;

10. ist der Ansicht, dass die negativen sozialen und territorialen Auswirkungen der Ausweitung des EHS auf den Gebäude- und Verkehrssektor (EHS2) unbedingt abgemildert werden müssen; ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission, einen Klima-Sozialfonds einzurichten, der mit 25 % der Einnahmen aus dem EHS2 ausgestattet wird, völlig unzureichend wäre, um den enormen Umfang der Renovierung von Wohngebäuden und die Elektrifizierung des Straßenverkehrs zu bewältigen; betont, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in die Verwaltung der EHS-Mittel und des Klima-Sozialfonds einzubeziehen; empfiehlt, den Klima-Sozialfonds in die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen der Kohäsionspolitik aufzunehmen, um seine Verwaltung für die Behörden und Begünstigten vor Ort zu vereinfachen. Dabei sollte es prioritär darum gehen, dass die bestehenden Investitions- und Kohäsionsinstrumente besser und schneller greifen, und nicht darum, neue Fonds einzurichten, die sich mit den bestehenden Mechanismen überschneiden und in denen neue Regeln für die gleichen Ziele festgelegt werden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass die derzeitigen Vorschriften über die Förderfähigkeit von Energiequellen umgangen werden;

11. ist der Auffassung, dass das CBAM nur dann den Veränderungen in Bezug auf Technologie, Rechtsvorschriften und Markt gerecht wird, wenn es dynamisch ist und sein Anwendungsbereich auf Branchen und Emissionen regelmäßig überprüft wird, wobei seine lokalen und regionalen Auswirkungen zu berücksichtigen sind; ist bereit, die Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf die Regionen zu unterstützen;

12. unterstützt die Idee, den Klima-Sozialfonds durch Eigenmittel zu finanzieren, anstatt die Einnahmen aus dem EHS2 als zweckgebundene Einnahmen zu verwenden; stellt fest, dass ein Zweckbindungsmechanismus die langfristige Planung erschweren würde, da sich die jährlichen Beträge nicht vorhersehen lassen und schwanken können;

13. weist darauf hin, dass die auf dem EHS basierenden Eigenmittel 71 % der Gesamteinnahmen aus diesem ersten Korb neuer Eigenmittel ausmachen werden. Die Beibehaltung der EHS-Eigenmittel ist daher für die Glaubwürdigkeit des Pakets von entscheidender Bedeutung;

14. ist jedoch besorgt, dass die für den Klima-Sozialfonds vorgesehenen Mittel im Falle sehr hoher CO₂-Preise nicht ausreichen könnten; unterstützt die Idee ⁽²⁾, eine automatische „Anpassung bei CO₂-Preisschwankungen“ einzuführen, um die jährlichen Haushaltsmittel für den Klima-Sozialfonds im Falle höherer CO₂-Preise in den EHS2-Sektoren aufzustocken;

15. vertritt die Ansicht, dass der Klima-Sozialfonds 2024 anlaufen sollte, d. h. ein Jahr früher als die Ausweitung des EHS auf den Verkehrs- und Gebäudesektor, damit wirtschaftlich schwache Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Mobilitätsnutzer unter besonderer Berücksichtigung der von Mobilitätsarmut betroffenen Menschen ausreichend Zeit haben, sich anzupassen;

⁽¹⁾ Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems müssen Unternehmen Emissionszertifikate für ihre CO₂-Emissionen erwerben. Die kostenlose Zuteilung ist eine Übergangsmethode für die Zuteilung der Zertifikate im Gegensatz zur Standardmethode (Versteigerung). Die kostenlos zugeteilten Zertifikate machen jedoch nach wie vor 40 % der gesamten Zertifikate aus.

⁽²⁾ Entwurf einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses des EP zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (COM(2021) 568 final — C9-0324/2021 — 2021/0206 (COD), 9.2.2022.

Eigenmittel auf der Grundlage der ersten Säule des inklusiven Rahmens der OECD/G20

16. begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine neue Kategorie von Eigenmitteln auf der Grundlage der ersten Säule des inklusiven Rahmens der OECD/G20 einzuführen; weist jedoch darauf hin, dass die Einführung dieser neuen Eigenmittelkategorie davon abhängt, ob das multilaterale OECD/G20-Abkommen im Laufe des Jahres 2022 erfolgreich abgeschlossen werden kann;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auf den Fall vorzubereiten, dass größere Staaten und insbesondere die USA das Abkommen nicht ratifizieren; ist der Ansicht, dass die EU in einem solchen Fall vorangehen und eine EU-Digitalsteuer als Zwischenlösung vorschlagen sollte, bis eine umfassendere globale Lösung zur Besteuerung großer multinationaler Unternehmen gefunden wird;

18. weist darauf hin, dass die Einigung der OECD/G20 von 2021 über die globale Besteuerung den Abschluss der vorbereitenden Arbeiten für das multilaterale Übereinkommen bis Anfang 2022 vorsah; stellt fest, dass die Fortschritte bei der Umsetzung ins Stocken geraten sind, da die OECD den endgültigen Wortlaut des multilateralen Übereinkommens noch nicht fertiggestellt hat; ist besorgt darüber, dass eine Verschiebung des politischen Kräfteverhältnisses infolge der Zwischenwahlen in den USA die Fähigkeit des Landes zur Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen Übereinkommens gefährden könnte;

Weitere mögliche Kategorien von Eigenmitteln

19. weist darauf hin, dass die drei vorgeschlagenen neuen Kategorien von Eigenmitteln nach Schätzungen der Kommission zwischen 2026 und 2030 jährlich bis zu 17 Mrd. EUR einbringen werden; stellt fest, dass dieser Betrag nicht ausreichen wird, um sowohl die Kosten für die Rückzahlung der NextGenerationEU-Schulden (15 Mrd. EUR/Jahr) als auch die Finanzierung des Klima-Sozialfonds (9,7 Mrd. EUR/Jahr) zu decken; unterstreicht daher, dass zusätzliche neue Eigenmittel erforderlich sein werden; unterstreicht die Bedeutung territorialer Folgenabschätzungen und fordert die Kommission auf, dies bei der Vorlage neuer Eigenmittel zu berücksichtigen;

20. ist besorgt über den Vorschlag der Europäischen Kommission, dass die Mitgliedstaaten nicht ausgegebene Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder dem GAP-Haushalt in REPowerEU umleiten können, da dies den Zusammenhalt in der EU untergraben könnte; bekräftigt, dass neue politische Maßnahmen mit neuen Finanzmitteln finanziert werden sollten;

21. stellt fest, dass die künftige Reform des EU-Haushaltssystems Eigenmittel der EU erfordert, die den gerechten Übergang zu einer wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft unterstützen; fordert die Europäische Kommission auf, die im europäischen Grünen Deal vorgeschlagenen Ex'tax-Vorschläge für eine Verlagerung der Besteuerung von der Arbeit auf die Verschmutzung und Ressourcennutzung zu prüfen. Grundlage einer solchen „Steuerverlagerung“ ist die Anwendung des Verursacherprinzips sowie der Grundsätze „Arbeit lohnend machen“ und „niemanden zurücklassen“. Die Anwendung derartiger Grundsätze würde die Steuerpolitik u. a. mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang bringen;

22. fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich an Vorschlägen für neue Eigenmittel zu arbeiten; hält die Idee für sehr vielversprechend, ausgehend von der für 2023 geplanten Initiative „Business in Europe: Vorschlag für einen Rahmen für die Einkommensbesteuerung (BEFIT)“ eine Eigenmittelkategorie im Zusammenhang mit Großunternehmen zu schaffen; stellt fest, dass die Umsetzung des OECD/G20-Abkommens einigen Studien zufolge zu einem Anstieg der Körperschaftsteuereinnahmen in Europa um mehr als 80 Mrd. EUR pro Jahr führen könnte^(?);

23. betont, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, eine Fazilität „RebuildUkraine“ einzurichten, die als wichtigstes Rechtsinstrument der EU für die Hilfe beim Wiederaufbau der Ukraine dienen soll; betont, dass neue Aufgaben neue Finanzierungsquellen erfordern, und begrüßt, dass die Europäische Kommission diesbezüglich eingeräumt hat, der durch den Krieg entstandene zusätzliche Bedarf gehe weit über die im derzeitigen MFR verfügbaren Mittel hinaus, sodass neue Finanzierungsquellen gefunden werden müssen;

^(?) Barake, Mona et al. 2021, *Revenue effects of the global minimum tax: country-by-country estimates*, EU-Steuerbeobachtungsstelle, Mitteilung Nr. 2, Oktober 2021.

24. begrüßt nachdrücklich, dass die Kommission dem Vorschlag für ein neues EHS und dem Entwurf einer Verordnung zur Einführung des CBAM jeweils ein Subsidiaritätsraster beigefügt hat. Die Begründung für den europäischen Mehrwert der Vorschläge und die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Zuständigkeiten der EU im Bereich des Klimawandels gemäß Artikel 191 bis 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergeben, entspricht der vom AdR selbst vorgenommenen Bewertung, dass die Vorschläge vollständig mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind.

Brüssel, den 30. November 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO
